

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	16.11.2021						
Kreisausschuss	30.11.2021						
Kreistag Uckermark	08.12.2021						

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr 2022	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung).
2. Der Kreistag beschließt, die am 05.12.2015 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark (BV/352/2015/1) wird außer Kraft gesetzt.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 18 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zuständig und trägt gemäß § 16 Abs. 4 KitaG auch die Kosten der Kindertagespflegestellen.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Form von Kindertagespflege haben Personensorgeberechtigte Kostenbeiträge (Elternbeiträge) zu entrichten (§ 18 Abs. 2 KitaG). Diese Kostenbeiträge werden durch den Landkreis Uckermark nach Maßgabe des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 17 KitaG durch Satzung festgesetzt und erhoben.

Die bislang gültige Kindertagespflegekostenbeitragssatzung vom 10.12.2015 wurde aufgrund von gesetzlichen Änderungen überarbeitet.

Bekanntlich wurden mit der Novelle zum KitaG ab 01.08.2019 Transferleistungsempfänger und Geringverdienende von der Entrichtung des Kostenbeitrages befreit. Insofern ist eine Anpassung der Kindertagespflegekostenbeitragssatzung an die neue Rechtslage erforderlich geworden.

Außerdem besagt die Übergangsvorschrift nach § 24 Abs. 1 KitaG:

„Bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2020/2021 kann die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage von Beitragsordnungen und Gebührensatzungen erfolgen, die diesem Gesetz in der bis zum 31.07.2018 geltenden Fassung entsprechen.“

Somit ist der Landkreis Uckermark seit dem 01.08.2021 verpflichtet, die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark vom 10.12.2005 an die aktuelle Gesetzesanlage anzupassen.

Als Vorlage für die Kindertagespflegekostenbeitragssatzung diente die vom Kreistag am 26.05.2020 beschlossene Muster-Kita-Kostenbeitragssatzung/-ordnung im Landkreis Uckermark (Drucksachen-Nr. BV/110/2020). Hier wurden alle gesetzlichen Änderungen eingearbeitet, um eine rechtssichere Grundlage zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten vorzuhalten.

Die Platzkosten wurden auf der Basis des Jahres 2021 ermittelt. Somit ändern sich auch die Höchstbeiträge bei jedem Betreuungsumfang. Um eine sozialverträglichere Staffelung zu gewährleisten, werden weitere Staffelungsstufen eingefügt. Die Höchstbeiträge werden jeweils bei einem monatlichen Einkommen ab 90.000,01 Euro erreicht. Zudem werden die unterhaltsberechtigten Kinder direkt in den Beitragstabellen berücksichtigt, so dass eine spürbare Entlastung für Mehr-Kind-Familien eintritt. Um den flexiblen Bedarf der Familien in Hinblick auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden, sind vielseitigere Stufungen der Betreuungsumfänge erfolgt.

Die Neufassung der Kindertagespflegekostenbeitragssatzung im Landkreis Uckermark bewirkt einen voraussichtlichen Mehrertrag im Kreishaushalt in Höhe von 12.000 Euro. Der Mehrertrag ist auf der Grundlage der aktuellen Beitragspflichtigen ermittelt worden.

Anlagenverzeichnis:

Beitragstabelle mit Höchstbeiträgen
Kindertagespflegekostenbeitragssatzung_01.01.2022